

## Die Fürsorge für Kriegsgefangene.

W Berlin, 10. Juli. Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorge für Kriegsgefangene zugegangen, der bestimmt:

### § 1.

Gesundheitsstörungen, welchen deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärversorgungsgesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erliegen, gelten als Dienstbeschädigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die bezeichneten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eintritt, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Ein Anspruch auf die Versorgung besteht nicht, soweit der feindliche Staat auf Grund der Dienstbeschädigung Fürsorge gewährt.

Wer wegen einer in feindlicher Kriegsgefangenschaft erlittenen Dienstbeschädigung (Abs. 1) von einer deutschen Militärverwaltung Versorgungsgebühren auf Grund der deutschen Militärversorgungsgesetze erhält, ist auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet, ihr die Ansprüche in Höhe der gewährten Gebühren abzutreten, die ihm wegen des durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens für die gleiche Zeit gegen Dritte zustehen.

### § 2.

Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung im Sinne des § 1 Abs. 1 erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, eine angemessene Fürsorge.

### § 3.

Ueberläßt eine deutsche Militärverwaltung Kriegsgefangene an Unternehmer zur Beschäftigung in solchen Betrieben oder Tätigkeiten, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, so ist der für die Ueberlassung der Kriegsgefangenen zu entrichtende Entgelt bei der Berechnung der Beiträge oder Prämien, die der Unternehmer an den Träger der Unfallversicherung zu zahlen hat, zu berücksichtigen.

### § 4.

Auf feindliche Kriegsgefangene (§ 2), die in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt werden, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, und auf ihre Hinterbliebenen sind § 889 Abs. 1 und die §§ 890, 900 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei gehen die Ansprüche aus einem vorwiegend herbeigeführten Unfall auf die deutsche Militärverwaltung im Umfange der von ihr aus Anlaß des Unfalles gemachten Aufwendungen über. Der Bundesrat kann die Festsetzung des Wertes aller Leistungen als Barleistung näher regeln.

Die Ansprüche gegen den Unternehmer oder die ihm gleichgestellten Personen können von den Kriegsgefangenen oder ihren Hinterbliebenen nicht geltend gemacht werden, wenn in dem Staate, dessen Streitkräften der beschädigte Kriegsgefangene angehört hat, nicht nach einer im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Reichszanlers die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

### § 5.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten für die seit Kriegsbeginn eingetretenen Dienstbeschädigungen und Gesundheitsstörungen, die des § 4 für die seitdem eingetretenen Unfälle. Die Vorschrift des § 3 gilt für den Entgelt, der für die Zeit seit dem 1. Januar 1917 auf Grund der Ueberlassung von Kriegsgefangenen zu entrichten ist.